

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Tiramizoo GmbH,

Garmischer Str. 7, 80339 München

Die Tiramizoo GmbH (nachfolgend „Tiramizoo“) betreibt in Zusammenarbeit mit selbstständigen Kurierunternehmen (nachfolgend „Kurier“) ein System zur taggleichen Abholung, Beförderung und Zustellung von Sendungen innerhalb Deutschlands. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Tätigkeiten von Tiramizoo, insbesondere hinsichtlich der Abfertigung, der Behandlung, des Umschlags und der Lagerung sowie hinsichtlich jeder Besorgung der Beförderung von Sendungen und für die Ausführung von Sonderaufträgen (nachfolgend „Transportdienstleistungen“). Der Abschluss und die Durchführung des jeweiligen Vertrags über die Erbringung von Transportdienstleistungen (nachfolgend „Transportauftrag“) zwischen Tiramizoo und dem Auftraggeber (im folgenden auch „Kunde“; Tiramizoo und Kunde nachfolgend zusammen auch die „Parteien“) oder dem Empfänger der Sendung (nachfolgend „Besteller“) erfolgt stets auf der Grundlage dieser AGB, sofern im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird.

1. Gegenstand des Vertrages und Vertragsschluss

- 1.1. Durch individuell vereinbarte Transportaufträge auf der Grundlage eines entsprechenden Rahmenvertrags erbringt Tiramizoo Transportdienstleistungen für den Kunden, welche die Beförderung und Zustellung von Sendungen in bestimmten Zeiträumen an Werktagen zum Zweck haben. Eine Sendung bezeichnet ein oder mehreren Packstücke (Briefe oder Pakete, nachfolgend zusammen auch „**Pakete**“), die an einem bestimmten Tag an eine bestimmte Person geliefert werden sollen. Diese AGB finden insbesondere auf folgende Transportdienstleistungen Anwendung:

1.1.1. Transportdienstleistung „Express“ (nachfolgend auch „**TDL Express**“):

Bei der TDL Express erfolgt die Zustellung im Regelfall am Tag des Transportauftrags innerhalb eines Zeitrahmens von 90 bis 240 Minuten nach Abholung zwischen 9:00 und 17:00 Uhr.

1.1.2. Transportdienstleistung „Zeitfenster“ (nachfolgend auch „**TDL Zeitfenster**“):

Bei der TDL Zeitfenster erfolgt die Zustellung innerhalb eines vom Kunden bzw. vom Besteller ausgewählten Zeitfensters, wobei vorbehaltlich abweichender Vereinbarung grundsätzlich die folgenden Zeitfenster an Werktagen zur Verfügung stehen: 08:00 bis 10:00 Uhr, 10:00 bis 12:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr, 16:00 bis 18:00 Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr.

1.1.3. Transportdienstleistung „Abendzeitfenster“ (nachfolgend auch „**TDL Abendzeitfenster**“):

Bei der TDL Abendzeitfenster erfolgt die Zustellung werktags in einem Zeitfenster zwischen 19:00 und 21:00 Uhr. Der Kunde kann im jeweiligen Transportauftrag zwischen den Lieferprozessen „Vorlauf Lokal 1“ und „Vorlauf Lokal 2“ wählen:

- Vorlauf Lokal 1: Der Kunde liefert alle am gleichen Tag von Tiramizoo zu transportierenden Sendungen (erforderlich sind mindestens zwölf Sendungen pro Werktag) bis spätestens 17:30 Uhr im Hub (siehe Ziffer 6.1) von Tiramizoo ein, welcher sich im Liefergebiet der Bestelleradresse befindet.
- Vorlauf Lokal 2: Tiramizoo holt die Sendungen bei dem Kunden ab. Der Auftragnehmer teilt dem Kunden bis spätestens um 14:30 Uhr des betreffenden Werktags den voraussichtlichen Abholzeitraum mit, der innerhalb des Zeitraumes von 15:00 bis 17:00 Uhr liegt.

1.1.4. Transportdienstleistung „Retoure“ (nachfolgend auch „**TDL Retoure**“):

Bei der TDL Retoure holt Tiramizoo Sendungen bei Bestellern ab, um diese dem Kunden zuzustellen. Die Abholung bei dem Besteller erfolgt werktags in dem Zeitfenster von 19:00 bis 21:00 Uhr. Der Kunde kann im jeweiligen Transportauftrag zwischen den Lieferprozessen „Rücklauf Lokal 1“ und „Rücklauf Lokal 2“ wählen:

- Rücklauf Lokal 1: Tiramizoo holt die Sendungen bei dem Besteller ab und liefert diese in seinen Hub (siehe Ziffer 6.1) ein, welcher sich im Liefergebiet der Bestelleradresse befindet. Der Kunde holt die Sendungen am auf die Abholung folgenden Werktag im Hub (siehe Ziffer 6.1) von Tiramizoo in der Zeit von 17:30 bis 18:00 Uhr ab.
- Rücklauf Lokal 2: Wie beim Rücklauf Lokal 1 holt Tiramizoo die Sendungen bei dem Besteller ab und liefert diese in seinen Hub (siehe Ziffer 6.1) ein, welcher sich im Liefergebiet der Bestelleradresse befindet. Jedoch werden die Sendungen nicht von dem Kunden abgeholt, sondern werden von Tiramizoo an den Kunden oder an einen Paketshop oder sonstigen autorisierten Versanddienstleister des Kunden am auf die Abholung der Sendungen folgenden Werktag in der Zeit von 14:30 – 17:00 Uhr zugestellt.

- 1.2. Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus

- dem abgeschlossenen Rahmenvertrag;
- dem jeweiligen Transportauftrag gemäß Ziffer 1.3;
- diesen AGB;
- den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017, wodurch von § 431 HGB abgewichen wird, siehe Ziffer 9 (Haftung von Tiramizoo) dieses Vertrages, sowie
- den gesetzlichen Bestimmungen.

- 1.3. Die Parteien vereinbaren die Erbringung der jeweiligen einzelnen Transportdienstleistung gesondert mittels des Transportauftrags. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Transportaufträgen besteht für die Parteien nicht. Eine etwaige Vereinbarung von Mindestauftragsvolumina bleibt davon unberührt.

- 1.4. Der Antrag des Kunden auf Abschluss eines Transportauftrags (nachfolgend „Antrag“) soll über eine Daten-Schnittstelle (nachfolgend „API“) in das EDV-System von Tiramizoo erfolgen, wobei die Übermittlung nach gesonderter Vereinbarung der Parteien entweder unmittelbar aus dem EDV-System des Kunden heraus erfolgt oder über eine Onlinebuchungsplattform von Tiramizoo. Eine Übermittlung per Telefon, E-Mail oder auf sonstige Weise ist ausgeschlossen.

- 1.5. Dem Antrag geht in der Regel voraus, dass ein Besteller die von ihm gewünschte und gleichzeitig verfügbare Transportdienstleistung bei dem Kunden verbindlich bucht, nachdem ihm die verfügbaren Transportdienstleistungen zuvor online angezeigt worden sind. Der Kunde und der Besteller können nur aus diesen von Tiramizoo übermittelten und online angezeigten Transportdienstleistungen nebst entsprechend angezeigten Zeitfenstern wählen. Sodann übermittelt der Kunde den Antrag gemäß Ziffer 1.4 als eigenen Antrag an Tiramizoo. Lediglich im Fall der TDL Retoure erfolgt eine unmittelbare Übermittlung der Buchung des Bestellers an Tiramizoo (nachfolgend „Direktbuchung“) über eine Website, hinsichtlich derer Tiramizoo Diensteanbieter im Sinne der Telemediengesetzes ist (nachfolgend „Tiramizoo Micropage“). Direktbuchungen gelten zwischen den Parteien als Antrag des Kunden selbst.
- 1.6. Auch darüber hinaus werden dem Kunden im Verhältnis zu Tiramizoo und seinen Erfüllungsgehilfen Willenserklärungen des Bestellers und auch dessen Handlungen und Verschulden als solche des Kunden uneingeschränkt zugerechnet.
- 1.7. Sowohl der Antrag als auch die Direktbuchung haben sämtliche für die Erbringung der Transportdienstleistung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bestellers sowie die Abholadresse und den gewünschten Zustellungs- und/oder Abholungszeitraum. Der Kunde erstattet Tiramizoo alle Mehrkosten, welche auf fehlerhaften Angaben zur Erbringung der Transportdienstleistung (insbesondere falsche Datums-, Zeit- oder Adressangaben) beruhen.
- 1.8. Die Annahme des Antrags durch Tiramizoo erfolgt ausschließlich durch ausdrückliche Bestätigung zumindest in Textform und kann sowohl gegenüber dem Kunden als auch gegenüber dem Besteller erklärt werden.
- 1.9. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder des Bestellers finden keine Anwendung.

2. Liefergebiet

- 2.1. Die Durchführung der jeweiligen Transportdienstleistung hat innerhalb eines von den Parteien vereinbarten Liefergebietes zu erfolgen, welches wiederum aus verschiedenen zusammenhängenden Postleitzahlengebieten besteht. Sofern die Parteien mehrere Liefergebiete vereinbart haben, ist Tiramizoo nicht zur Erbringung von Transportdienstleistungen zwischen Liefergebieten verpflichtet.
- 2.2. Tiramizoo ist berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden das Liefergebiet um zusätzliche Postleitzahlenbereiche oder Liefergebiete zu erweitern. Tiramizoo ist darüber hinaus berechtigt, Liefergebiete durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden zu reduzieren, sofern dem Kunden dies binnen eines (1) Monats vor Eintreten der Veränderung des Liefergebietes schriftlich angezeigt wird und jeweilige Lieferungen in die entfallenen Postleitzahlenbereiche nicht wirtschaftlich sind und zudem jeweils unterdurchschnittlich häufig (in Bezug zu sämtlichen Postleitzahlbereichen des betreffenden Liefergebiets) Lieferungen in die entfallenen Postleitzahlenbereiche seit Vertragsbeginn, längstens aber in den vorausgegangen zwölf (12) Monaten, erfolgt sind.

3. Geheimhaltungspflichten

- 3.1. Grundsätzlich muss jede einzelne Sendung durch einen Kurier allein lieferbar sein (nachfolgend „**Ein-Mann-Handling**“ oder „**EMH**“). Die folgenden Paketgrößen und –gewichte werden bei der Preisberechnung zu Grunde gelegt; sie sind einzuhalten und im Antrag auf Abschluss eines Transportauftrags zutreffend anzugeben, wobei das Gewicht eines einzelnen Packstücks nicht höher als 31,5 kg sein darf:

Größenbezeichnung	Größenbezeichnung (L + 2xB + 2xH)	Längste Seite in cm	Gewicht bis zu
S	170	50	5 Kg
M	170	50	10 Kg
L	280	80	20 Kg
XL	340	100	31,5 Kg
XXL	450	150	31,5 Kg

- 3.2. Darüber hinaus können die Parteien ein EMH vereinbaren, welches am Abholort einer zusätzlichen Ladeunterstützung des Kunden sowie bei der Zustellung einer zusätzlichen Entladeunterstützung durch den Besteller bedarf (bezeichnet als „EMH PLUS“ oder ähnlich) und den folgenden Größen- und Gewichtsbeschränkungen unterliegt:

Größenbezeichnung	Größenbezeichnung (L + 2xB + 2xH)	Längste Seite in cm	Gewicht bis zu
EMH Plus	580	240	55,5 Kg

- 3.3. Ausgeschlossen von der Beförderung sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Parteien:

- Sendungen, deren Wert EUR 10.000,00 überschreitet; sofern der Wert einer Sendung EUR 2.500,00 überschreitet, hat der Kunde Tiramizoo hiervon vor Beförderung per E-Mail oder Fax zu informieren. Ohne vorherige Zustimmung von Tiramizoo sind diese Sendungen von der Beförderung ebenfalls ausgeschlossen;
- unzureichend oder nicht handelsüblich verpackte Güter;
- Güter, die in irgendeiner Weise einer besonders sorgsamten Behandlung bedürfen (weil sie z.B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer bestimmten Seite liegend transportiert werden können);
- sterbliche Überreste,
- Arzneimittel;
- verderbliche oder zu kühlende Güter;
- lebende Tiere;
- besonders wertvolle Güter (z.B. Geld, Edelmetalle und -steine, echter Schmuck, unechte Perlen, Kunst- und Sammlergegenstände, Antiquitäten), soweit sie nicht ohnehin über der Wertgrenze von EUR 10.000,00 bzw. EUR 2.500,00 liegen;
- Telefonkarten und Pre-Paid-Karten, u.a. für Mobiltelefone;
- geldwerte Dokumente (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, bankbestätigte Schecks, Reiseschecks);
- Schusswaffen und wesentliche Waffenteile im Sinne des § 1 Waffengesetz sowie Munition;

- gefährliche Güter aller Art, sofern deren Menge oder Beschaffenheit eine Freistellung für gesetzlich zugelassene Minderungen nicht zulässt, sowie Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG;
- Pakete, deren Beförderung oder Lagerung gegen geltendes Recht verstößt;
- Pakete mit der Frankatur "unfrei";
- Tabakwaren und Spirituosen, wenn die Beförderung über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erfolgen soll.
- Einzelne, auf einem Paket angebrachte Beschriftungen oder Kennzeichen, die auf eine in Ziffer 3.3 genannte Beschaffenheit hinweisen, gelten nicht als ausreichendes Inkenntnissetzen Tiramizoo. Eine stillschweigende Übernahme einer Sendung oder eine schriftliche Zustimmung eines Kuriers stellen keine Zustimmung zu einer Ausnahme von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 3.3 dar.

4. Abholung der Sendung

- 4.1 Tiramizoo ist nach Abschluss eines Transportauftrags verpflichtet, die Sendung entweder an dem vereinbarten Ort abzuholen (nachfolgend „Abholort“ bzw. „Abholung“) oder die Sendung am vereinbarten Ort entgegenzunehmen (nachfolgend „Einlieferungsort“ bzw. „Einlieferung“).
- 4.2 Die Abholung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung. Mit der Empfangsbescheinigung wird nur die Anzahl und Art der Packstücke bestätigt, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht.
- 4.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Begleitpapiere der jeweiligen Sendung ordnungsgemäß sind.
- 4.4 Tiramizoo ist berechtigt, die Versendung in einer Sammelladung (§ 460 HGB) durchzuführen, diese umzuladen und bei Bedarf zwischenzulagern.
- 4.5 Tiramizoo teilt dem Kunden und (bei Auswahl der TDL Retoure) dem Besteller bereits im Rahmen des Bestellvorgangs nach Ziffer 1.5 mit, zu welchem Zeitpunkt bei der jeweiligen Transportdienstleistung mit einer Abholung der Sendung gerechnet werden kann, soweit dies Tiramizoo mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- 4.6 Tiramizoo wird die Abholung unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Kapazitätsbelange so zeitig durchführen, dass eine rechtzeitige Zustellung gewährleistet ist. Tiramizoo ist jedoch nicht verpflichtet, die Abholung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nach Vereinbarung des Transportauftrags durchzuführen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Im Fall einer Beauftragung der TDL Retoure wird die Abholung bei dem Besteller in der Regel werktags zwischen 19:00 und 21:00 Uhr durchgeführt werden.
- 4.7 Die Bereitstellung der Sendung durch den Kunden oder den Besteller hat a) bei Abholung binnen fünf (5) Minuten nach Eintreffen des Kuriers am Abholort oder b) bei Einlieferung bis spätestens 5 (fünf) Minuten nach dem im Transportauftrag vereinbarten Einlieferungszeitpunkt zu erfolgen (nachfolgend „Bereitstellungszeit“). Maßgeblich für den Zeitpunkt des Eintreffens ist der Halt des Transportfahrzeugs des Kuriers zum Zweck der Beladung am Abholort. Nach fruchtlosem Ablauf der Bereitstellungszeit ist die Abholung verspätet. Hält sich der Kurier während der eingetretenen Verspätung weiterhin zur Entgegennahme der Sendung bereit (nachfolgend „Wartezeit“), ist die Wartezeit entsprechend den nachfolgenden Regelungen von dem Kunden an Tiramizoo zu vergüten.
- 4.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Verhältnisse am Abholort und bei der Einlieferung so einzurichten, dass die Bereitstellungszeit von fünf (5) Minuten nicht überschritten wird. Wird die Bereitstellungszeit an mehr als zwei aufeinander folgenden Transportvorgängen überschritten ist der Kunde verpflichtet, zusätzliche Bereitstellungszeit von mindestens fünf (5) Minuten bei Tiramizoo kostenpflichtig hinzubuchen, sodass die Bereitstellungszeit sodann mindestens zehn (10) Minuten beträgt.
- 4.9 Hat Tiramizoo bzw. der Kurier die verspätete Abholung oder Einlieferung nicht zu vertreten, so ist Tiramizoo nach ihrer Wahl berechtigt, a) die Abholung oder Einlieferung abubrechen und die Entgegennahme der Sendung zu verweigern oder b) die Sendung zur Durchführung eines Zustellversuchs entgegenzunehmen. Der Kunde bleibt in jedem Fall zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung zuzüglich der Vergütung angefallener Wartezeit verpflichtet.
- 4.10 Tiramizoo ist zur Verweigerung der Annahme der Sendung am Abholort oder Einlieferungsort berechtigt, wenn a) ein Packstück nicht transportsicher verpackt oder mit einem lesbaren Label versehen wurde oder b) die nach Ziffer 3 einzuhaltenden Paketgrößen und -gewichte nicht eingehalten oder im Transportauftrag falsch angegeben wurden oder c) ein Packstück offensichtlich beschädigt ist oder d) ein Packstück unverschlossen ist. Der Kunde bleibt in jedem Fall der berechtigten Verweigerung der Annahme zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung zuzüglich der Vergütung von angefallener Wartezeit verpflichtet. Sollten aufgrund der Verweigerung der Annahme auf Seiten von Tiramizoo ersparte Aufwendungen oder anderweitige Einnahmen entstehen, werden diese zu Gunsten des Kunden auf die Vergütung angerechnet.
 - 4.10.1 Bei Abholung oder Einlieferung der Sendung prüft Tiramizoo diese auf offensichtliche Schäden. Ein offensichtlicher Schaden liegt insbesondere vor, wenn die Sendung bzw. deren Verpackungen zerrissen oder feucht sind.
 - 4.10.2 Bei teilweise oder vollständig unverschlossenen Packstücken sind diese nur anzunehmen, sofern der Kunde bzw. der Besteller diese verschließt.

5. Beförderung der Sendung

- 5.1 Tiramizoo wird die Sendung beförderungssicher und betriebssicher verladen und wird dies im Laufe der Beförderung regelmäßig überprüfen. Tiramizoo ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn die Sendung bei der Beförderung beschädigt oder zerstört wird oder verloren geht.
- 5.2 Tiramizoo stellt dem Kunden digitale Ablieferungsnachweise zur Verfügung. Der Kunde hat zudem bis zu 30 (dreißig) Tage nach Abschluss der Transportdienstleistung (z.B. durch Zu-stellung oder Rücklieferung) die Möglichkeit, über die API auf die Lieferhistorie (Sendungsnachverfolgung) zuzugreifen.

6. Zustellung der Sendung

- 6.1 Tiramizoo hat die Sendung innerhalb der für die jeweilige TDL geltenden Zeitfenster an den Besteller zuzustellen (TDL Express, TDL Zeitfenster, TDL Abendzeitfenster; nachfolgend „Bestellerzustellung“) oder, im Fall der TDL Retoure, nach Wahl des Kunden a) in eigenen Geschäftsräumen („Hub“) von Tiramizoo zur Abholung durch den Kunden bereitzuhalten

- (nachfolgend „Retoure im Hub“) oder b) an den Kunden zuzustellen (nachfolgend „Retoure zum Kunden“); die Bestellerzustellung, die Retoure im Hub und die Retoure zum Kunden nachfolgend zusammen die „Zustellung“. Die Zustellung der Sendung hat grundsätzlich gemäß des Transportauftrages und des auf dem Paket aufgebrachten Versandlabels zu erfolgen.
- 6.2. Die Retoure zum Kunden kann auch an einen Paketshop oder an einen sonstigen autorisierten Versanddienstleister des Kunden erfolgen. Der Kunde wird Tiramizoo auf Verlangen eine fortlaufend zu aktualisierende Liste der im vereinbarten Liefergebiet der empfangsberechtigten Paketshops und autorisierten Versanddienstleister zur Verfügung stellen.
 - 6.3. Die Bestellerzustellung und die Retoure zum Kunden haben binnen fünf (5) Minuten nach Eintreffen des Kuriers beim Besteller oder beim Kunden zu erfolgen (nachfolgend „Zustellungszeit“). Maßgeblich für den Zeitpunkt des Eintreffens ist der Halt des Transportfahrzeugs des Kuriers zum Zweck der Entladung am Ort der Zustellung. Nach fruchtlosem Ablauf der Zustellungszeit ist die Zustellung verspätet. Hält sich der Kurier nach seinem eigenem Ermessen während der eingetretenen Verspätung weiterhin zur Zustellung der Sendung am Ort der Zustellung bereit, ist dies als Wartezeit von dem Kunden an Tiramizoo zu vergüten.
 - 6.4. Sofern der Kurier bis zu 15 (fünfzehn) Minuten nach dem vereinbarten Zeitfenster am Ort der Zustellung eintrifft, gilt die Zustellung als noch vertragsgemäß. Trifft der Kurier mehr als 15 Minuten nach dem vereinbarten Zeitfenster am Ort der Zustellung ein (nachfolgend „Verspätung“), so ist die Verspätung unbeachtlich, sofern die Zustellung – gegebenenfalls unter Durchführung weiterer Zustellversuche – noch erfolgt.
 - 6.5. Ist der Besteller nicht anzutreffen, kann ersatzweise auch an eine in dessen Haushalt lebende volljährige Person oder einen Nachbarn zugestellt werden (nachfolgend jeweils die „Ersatzempfänger“). Ein Nachbar ist entweder eine im selben Haus lebende volljährige Person, oder eine im Nachbarhaus lebende volljährige Person, sofern das Nachbarhaus von nicht mehr als zwei Parteien bewohnt wird. Der Name und ggf. die Anschrift des Ersatzempfängers sind auf dem Zustellnachweis zu vermerken, und der Besteller ist in geeigneter Weise über die Zustellung an den Ersatzempfänger zu informieren.
 - 6.6. Scheitert die Zustellung, weil diese nicht während der Zustellungszeit vorgenommen werden kann (etwa weil der Besteller nicht angetroffen wird und ein Ersatzempfänger nicht vorhanden oder eine Zustellung an den Kunden nicht möglich ist), wird grundsätzlich die Sendung wieder an den Abholort oder Einlieferungsort zurückbefördert, an dem die Sendung von dem Kunden zur Beförderung abgeholt oder entgegengenommen worden ist (nachfolgend die „Rücklieferung“); im Fall der gescheiterten Retoure zum Kunden wird die Sendung zum Hub von Tiramizoo zurückbefördert. Hierüber hat Tiramizoo den Kunden zu unterrichten. Tiramizoo ist nicht verpflichtet, einen weiteren Zustellungsversuch zu einem späteren Zeitpunkt zu unternehmen, sofern dies nicht zwischen den Parteien jeweils ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Der Kunde bleibt in jedem Fall zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung zuzüglich der Vergütung von Wartezeit, einer Rücklieferung und einer erneuten Zustellung, soweit diese anfallen, verpflichtet. Sofern eine Rücklieferung nicht am selben Tag erfolgen kann sowie im Fall einer gescheiterten Retoure zum Kunden wird Tiramizoo die Sendung einlagern, solange dies erforderlich ist. Der Kunde hat die Einlagerung zu vergüten, soweit er oder der Besteller die gescheiterte Zustellung zu vertreten haben. Dies gilt entsprechend, soweit bei der Retoure im Hub die Abholung nicht innerhalb des vereinbarten Zeitfensters erfolgt.
 - 6.7. Auch im Fall einer Verspätung, die von Tiramizoo verschuldet wurde, ist die beauftragte Transportdienstleistung vollumfänglich zu vergüten. Die vorgenannte Vergütungspflicht entfällt nur, wenn
 - 6.7.1. in dem betreffenden Kalendermonat mehr als 5 % aller zugestellten Sendungen verspätet sind, und keine unbeachtliche Verspätung gemäß Ziffer 6.4 vorliegt, und
 - 6.7.2. der Kunde dem Besteller die von diesem entrichtete Vergütung für die betreffende Transportdienstleistung aufgrund der Verspätung zurückerstatten musste und Tiramizoo binnen einer Frist von zwei (2) Monaten (Ausschlussfrist) nach Abschluss der Transportdienstleistung unaufgefordert einen geeigneten Beleg über die Rückerstattung zukommen lässt.
 - 6.8. Im Fall von Beförderungs- oder Zustellungshindernissen wird der Kunde unverzüglich unterrichtet.

7. Vergütung, Nachforschung und Rechnungstellung

- 7.1. Die vom Kunden an Tiramizoo zu entrichtende Vergütung bestimmt sich nach der bei Abschluss des Transportauftrags jeweils gültigen Preisliste von Tiramizoo sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 7.2. Sofern die Parteien ein bestimmtes vergütungsrelevantes Dienstleistungsniveau (Service-Level) hinsichtlich erfolgreicher, insbesondere pünktlicher Leistungserbringung durch Tiramizoo vereinbart haben, bleiben bei der Evaluierung der Leistungen von Tiramizoo gescheiterte oder verspätete Abholungen, Wartezeiten sowie gescheiterte oder verspätete Zustellungen außer Betracht, soweit diese nicht durch Tiramizoo zu vertreten sind. Weiter bleiben unbeachtliche Verspätungen gemäß Ziffer 6.4 außer Betracht.
- 7.3. Der Kunde kann Tiramizoo mit der Nachforschung nach Sendungen beauftragen. Nachforschungsaufträge des Kunden an Tiramizoo sind stets zu vergüten, wenn es nachweislich zu einer vertragsgemäßen Zustellung der Sendung gekommen ist. Tiramizoo ist berechtigt, Nachforschungsaufträge des Kunden im Hinblick auf Sendungen abzulehnen, deren beauftragte Zustellung mehr als 60 (sechzig) Tage zurückliegt.
- 7.4. Stellt sich während der Durchführung des Transportauftrags eine wesentliche Abweichung zwischen den ursprünglich vereinbarten und den tatsächlichen Lieferstrecken, Packstücken, Gewichten, Ladungseigenschaften oder sonstigen vergütungsbestimmenden Faktoren heraus, ist Tiramizoo unbeschadet sonstiger Befugnisse berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Zugrundelegung der üblicherweise von Tiramizoo in Ansatz gebrachten Preiskalkulation (Preisliste) gemäß § 315 ff. BGB entsprechend anzupassen.
- 7.5. Macht Tiramizoo von ihrem Recht zur Versendung in Sammelladung (§ 460 HGB) Gebrauch, sehen die Parteien die vereinbarte Vergütung als angemessene Vergütung an.
- 7.6. Tiramizoo wird dem Auftraggeber nach der Durchführung des Transports eine Rechnung per E-Mail zusenden. Tiramizoo wird dem Kunden darüber hinaus auf Anforderung eine Rechnung in Papierform ausstellen und zusenden. Tiramizoo berechnet dem Kunden für jede in Papierform ausgestellte Rechnung eine Gebühr in Höhe von 3,50 Euro.
- 7.7. Rechnungen von Tiramizoo sind nach Erhalt binnen 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen und sind unbar zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Rechnungssumme auf einem in der Rechnung genannten Konto maßgeblich. Tiramizoo gewährt keine Preisnachlässe (Skonto oder Rabatte) auf den Rechnungsbetrag, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart.

- 7.8. Sofern der Kunde Einwendungen gegen eine Rechnung Tiramizoo hat, so sind diese innerhalb von drei (3) Monaten ab elektronischer Versendung der Rechnung an die E-Mail-Adresse des Kunden in Textform gegenüber Tiramizoo geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt die jeweilige Rechnung als anerkannt.

8. Subunternehmer

Der Tiramizoo ist uneingeschränkt berechtigt, sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen durch von ihm selbst ausgewählte Subunternehmer (z.B. Kuriere) zu erbringen.

9. Haftung von Tiramizoo

- 9.1. Tiramizoo haftet bei sämtlichen ihrer Verrichtungen nach den ADSp 2017, soweit diesen keine gesetzlich zwingenden Regelungen entgegenstehen, sonst nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet er – ohne damit eine Begrenzung der Anwendbarkeit sonstiger ADSp-Vorschriften vorzunehmen – gemäß Ziffer 23 ADSp wie folgt:

23. ADSp Haftungsbegrenzungen

23.1 *Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt:*

23.1.1 *auf 5 EUR für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.*

23.1.2 *bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziff 23.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag.*

23.1.3 *bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung, abweichend von Ziff 23.1.1 auf 2 SZR für jedes Kilogramm.*

23.2 *in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1 Mio. EUR oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.*

23.3 *Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht:*

- *der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,*
- *des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.*

23.4 *Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000 EUR je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.*

23.5 *Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf 2 Mio. EUR je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist: bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.*

23.6 *Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.*

- 9.2. Sollten die Regelungen der ADSp 2017 keine Anwendung finden, haftet Tiramizoo nach den nachfolgenden Bedingungen:

9.2.1. Die Haftung von Tiramizoo auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9.2 eingeschränkt.

9.2.2. Tiramizoo haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Abholung, Beförderung und Zustellung der Sendung.

9.2.3. Soweit Tiramizoo dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Tiramizoo bei Vereinbarung des jeweiligen Transportauftrags als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Tiramizoo bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

9.2.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Tiramizoo für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10.000,00 je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.2.5. Die Einschränkungen dieser Ziffer 9.2 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 9.3. Die Haftung gemäß Ziffer 9.1 oder Ziffer 9.2 trifft Tiramizoo auch bei der Erbringung von vertraglichen Nebenleistungen. Soweit Tiramizoo technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Tiramizoo geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- 9.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Tiramizoo.

10. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

- 10.1. Ein Rahmenvertrag über die Erbringung von Transportdienstleistungen durch Tiramizoo (zu denen auch ein „Software as a Service“-Vertrag über die Zurverfügungstellung von entsprechender Soft- und Hardware durch Tiramizoo zählt) als Grundlage einzelner, gesonderter Transportaufträge kommt mit letzter Unterschrift zustande und wird unbefristet abgeschlossen.

- 10.2. Der Rahmenvertrag kann von beiden Parteien nach Ablauf der ersten zwölf (12) Monate mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern in diesem Rahmenvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 10.4. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form, wobei der Zugang einer eigenhändig unterschriebenen Kündigungserklärung im Original erforderlich ist.

11. Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB sind nach Ablauf eines Jahres verjährt.

12. Sonstiges, Schlussbestimmungen

- 12.1. Während der Laufzeit des Rahmenvertrages, auf dessen Grundlage die Transportaufträge abgeschlossen werden, ist Tiramizoo berechtigt, den Kunden unter Benutzung der eingetragenen Marken und Geschäftsbezeichnungen als Referenz auf seiner Website und in der geschäftlichen oder werblichen Kommunikation zu nennen. Tiramizoo ist verpflichtet, jede darüberhinausgehende Verwendung des Logos, der eingetragenen Marken und Geschäftsbezeichnungen sowie der Referenznennung dem Kunden zur Einwilligung vorzulegen.
- 12.2. Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung der Parteien, für welche die Textform ausreichend ist, bewirbt der Kunde die vereinbarte(n) Transportdienstleistung(en) in seiner Kundenkommunikation. Dies beinhaltet die dauerhafte Anzeige im Online-Shop sowie die gezielte Kundenansprache durch Newsletter, Social Media und/oder Paketbeileger.
- 12.3. Tiramizoo stellt dem Kunden ein Logo für die TDL Retoure zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, dieses zur Verfügung gestellte Logo gleichberechtigt mit anderen angeschlossenen Logistikdienstleistern in seinen Medien (Online und Print) anzuzeigen.
- 12.4. Auf sämtliche vertraglichen Vereinbarungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit vertraglichen Vereinbarungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Tiramizoo ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 12.5. Eine Abtretung von Forderungen des Kunden gegen Tiramizoo bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Tiramizoo.
- 12.6. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 12.7. Änderungen und/oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- 12.8. Sollte eine vertragliche Regelung eines Rahmenvertrags ganz oder in Teilen unwirksam oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Rest des Vertrages davon unberührt und in Kraft. Die unwirksame oder nichtige und/oder undurchführbare Regelung gilt als durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien am nächsten kommt.